



ANSCHLUSSBEDINGUNGEN

FÜR DIE AUFSCHALTUNG VON

BRANDMELDEANLAGEN AN DIE

KONZESSIONIERTE EMPFANGSZENTRALE

IN DER LEITSTELLE DES LANDKREIS EICHSFELD



Inhaltsverzeichnis

1.	Anwendungsbereich	3
2.	Allgemeine Verfahrensweisen	4
4.	Brandmeldezentrale (BMZ), Feuerwehr- Informations- und Bediensystem (FIBS)	5
5.	Laufkarten & Feuerwehrplan	5
6.	Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) & Freischaltelement (FSE)	6
7.	Anforderungen an die Kennzeichnung der Melder	7
8.	Inbetriebnahme/Außerbetriebnahme	7
9.	Betrieb & Fehlalarmierungen	8
10.	Weitere Bedingungen / Wartung und Instandhaltung	9
11.	Inkrafttreten	10
Anlage 1,	Konzept der BMA nach Abschnitt 5 DIN 14675 i.j.g.F	11
1.	Rechtgrundlagen der Brandmeldeanlage	12
2.	Technische und planerische Grundlagen der Brandmeldeanlage	12
2.1	Sicherungsbereiche und Überwachungsumfang (Anhang G – DIN 14675):	12
2.2	Maßnahmen zur Vermeidung von Falschalarmen	13
3.	Art und Anordnung der Brandmelder	13
4.	Alarmarten nach Alarmorganisation	14
5.	Brandmelderzentrale und Bedieneinrichtungen (mit VDS Zulassung)	14
6.	Ansteuerung von Brandschutzeinrichtungen	16
7.	Sonstige Bemerkungen / Anlagen	16



1. Anwendungsbereich

Diese Anschlussbedingungen regeln die Errichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen (BMA) mit direkter Aufschaltung an die konzessionierte Empfangszentrale in der „Leitstelle Eichsfeld“.

Diese untersteht dem:

Landkreis Eichsfeld

Ordnungsamt

Friedensplatz 8

D-37308 Heilbad Heiligenstadt

Telefon: 03606 650-3200

Telefax: 03606 650-9000

Die Anschlussbedingungen schaffen durch die Vorgaben zur Planung / Aufbau der BMA die Voraussetzung für eine sichere Gefahrenmeldung und sollen den Feuerwehren trotz der Vielzahl der in ihren Zuständigkeitsbereichen vorhandenen Objekte / Anlagen eine schnelle Orientierung und ein effektives Eingreifen ermöglichen. Die Anschlussbedingungen ergänzen oder konkretisieren die u. g. Regelwerke, insbesondere im organisatorischen Bereich. BMA sind grundsätzlich entsprechend ihrer Anwendung und Auslegung nach den geltenden Recht zu errichten und zu betreiben. Das gilt insbesondere auf die Anwendung von DIN. In amtlichen Verlautbarungen, sofern sie im Blick auf die Konkretisierung baurechtlicher Generalklauseln einen rechtssatzfähigen Charakter haben. Entsprechende Normen sind als „anerkannte Regel der Technik“ zur Anwendung zu bringen.

Grundlagen, einschließlich ihrer normativen Verweisungen, sind insbesondere:

- ThürBKG Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz
- ThürBO Thüringer Bauordnung
- BetrSichV Betriebssicherheitsverordnung
- ArbStättV Arbeitsstättenverordnung mit den Arbeitsstättenrichtlinien
- EN 54 Europäische Normen für Brandmeldeanlagen



Fortsetzung:

- DIN EN 50136 Alarmübertragungsanlagen und Einrichtungen (VDE 0830)
- DIN EN 60849 Elektroakustische Notfallwarnsysteme (E DIN VDE 0833-4)
- DIN 14675 Gefahrenmeldeanlagen / Brandmeldeanlagen
- DIN 14623 Orientierungsschilder für automatische Brandmelder
- DIN VDE 0833 (VDE 0833) Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall
- DIN EN ISO 7731 Gefahrensignale für öffentliche Bereiche und Arbeitsstätten
- DIN 14034-6 Graphische Symbole für Feuerwehrwesen
- DIN 4844 Sicherheitskennzeichnung
- DIN 4066 Hinweisschilder für die Feuerwehr
- DIN 14095 Feuerwehrplan
- DIN 14096 Brandschutzordnung
- VdS 2095 Richtlinie für automatische Brandmeldeanlagen

in der jeweils gültigen Fassung (i.d.j.g.F.).

2. Allgemeine Verfahrensweisen

Die Leitstelle „Eichsfeld“ betreibt auf Konzession eine Empfangszentrale, an die Übertragungseinrichtungen (ÜE) für Brandmeldungen angeschlossen sind und deren Meldesignale ausgewertet werden. Die Einrichtung einer ÜE erfolgt auf Antrag an den Konzessionär. Der Konzessionär vermittelt die notwendigen technischen Daten für die Schnittstelle BMA-ÜE. Der Antrag zur Teilnahme am konzessionierten Betrieb von Alarmübertragungsanlagen zur Weiterleitung des Fernalarms von Brandmeldeanlagen (BMA) ist bereits in der Planungsphase in Textform an den zuständigen Konzessionär:

Siemens Building Technologies GmbH & Co.oHG, Region Ost, 13622 Berlin,

Telefon: 0361 – 753 4159 oder 0361 – 753 4154

Telefax: 0361 – 753 4150 oder 0341 – 210 3180

zu stellen.



Der Antrag an den zuständigen Konzessionär muss enthalten:

- Postalische Anschrift des späteren Standortes der ÜE
- Postalische Anschrift des Antragstellers
- Gewünschter Zeitpunkt der Inbetriebnahme.

Es werden nur Brandmeldeanlagen zur Leitstelle „Eichsfeld“ aufgeschaltet, welche nachweislich regelmäßig gewartet und instandgehalten werden.

3. Konzept der BMA

Die an den Aufbau und Betrieb der BMA zu stellenden Mindestanforderungen müssen durch Absprachen zwischen dem Auftraggeber / Betreiber der Anlagen und den zuständigen Stellen (z.B. Bauaufsichtsbehörde, Brandschutzdienststelle, Versicherung) eindeutig geklärt und festgelegt sein. Zur Vermeidung von Falschalarmen sind in Bezug zur Ziffer 9 technische bzw. personelle Maßnahmen nach DIN VDE 0833-2 (VDE 0833-2) zu planen. Das Konzept nach DIN 14675 (Anlage 1) ist Bestandteil des Planungsauftrages und der Brandschutzdienststelle vor Beginn der Arbeiten zu übergeben. Die Verantwortung für das Konzept der BMA und die Vollständigkeit der Dokumentation liegt beim Auftraggeber/Betreiber der Brandmeldeanlage.

4. Brandmeldezentrale (BMZ), Feuerwehr- Informations- und Bediensystem (FIBS)

Im Raum der BMZ sind die Einrichtungen für die Feuerwehr wie: Feuerwehrbedienfeld (FBF), Feuerwehranzeigetableau (FAT) und die Laufkarten in einem Feuerwehr-Informations- und Bediensystem (FIBS) zusammenzufassen. Ist der Raum der BMZ für die Einsatzkräfte der Feuerwehr nicht unverzüglich und ohne Gefährdung erreichbar, so ist das FIBS im Bereich des Hauptzuganges anzubringen.

Der Verschluss des FIBS hat grundsätzlich mit der Feuerweherschließung zu erfolgen. Der erforderliche Halbzylinder ist bestätigungspflichtig. Der Betreiber erhält für diesen Zylinder kein Schlüssel. Die Bestimmungen zur Feuerweherschließung können bei der Brandschutzdienststelle abgerufen werden.

5. Laufkarten & Feuerwehrplan

Die Laufkarten sind grundsätzlich gemäß DIN 14675 Anlage K in der jeweils gültigen Fassung zu fertigen. Für das Objekt ist ein Feuerwehrplan gemäß DIN 14095 nach mindestens Ausgabe Mai 2007 zu fertigen und in der geforderten Anzahl (davon einmal Hinterlegung im FIBS) zu übergeben. Ferner ist er einmal im elektronischen Format (vorzugsweise lesbar mit



Acrobat Reader, *.pdf) der Brandschutzdienststelle zur Weiterbearbeitung und Erstellung von Einsatzdokumenten zu überlassen.

Laufkarten und Feuerwehrplan sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle im Entwurf abzustimmen.

6. Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) & Freischaltelement (FSE)

Um in Gefahren- und Einsatzfällen den Einsatzkräften den ungehinderten und gewaltfreien Zugang zum FIBS und zu den überwachten Bereichen ohne Verzögerung zu ermöglichen, ist in der Nähe der Zufahrt bzw. Eingangstür (sofern keine ständig besetzte Stelle im Objekt eingerichtet ist) ein Feuerwehrschlüsseldepot zu installieren. Es wird generell die Feuerwehrschießung des Landkreises zur Anwendung gebracht. Für das einzubauende FSD muss ein vom VdS anerkannter Zulassungsbescheid mit Anerkennungsnummer zur Einsicht vorliegen. Die Bedingungen zum Betrieb eines Feuerwehrschlüsseldepots sind zu beachten (Anlagen 2 u. 3).

Im FSD dürfen max. 3 Schlüssel zur Schließung des Objektes deponiert werden. Veränderungen in der Schließung sind der Brandschutzdienststelle durch eine verantwortliche Person mitzuteilen. Der erforderliche Schlüsseltausch ist in Verantwortung des Betreibers zu organisieren und aktenkundig zu bestätigen.

Der Hauptzugang als auch das FSD müssen für eintreffende Kräfte der Feuerwehr als solche aus dem öffentlichen Verkehrsraum deutlich erkennbar sein. Aus diesem Grunde wird in unmittelbarer Nähe an der Außenwand des Objektes eine gelbe oder orangefarbene Blitzleuchte gefordert, welche bei Hauptmelderauslösung aufleuchtet. Das Verlöschen dieser Leuchte darf nur bei Rücksetzung am FBF erfolgen. Um der Feuerwehr die Möglichkeit zum Öffnen des FSD mit Zwangsauslösung über die Brandmeldeanlage zu ermöglichen, muss ein vom VdS zugelassenes Freischaltelement vorhanden sein. Das Freischaltelement ist an eine eigene Meldegruppe der Brandmeldeanlage anzuschalten und über dem FSD zu installieren.

Digitale Schließsysteme mit Transponder

Der Betreiber einer abgeschlossenen Anlage hat den Einsatzkräften der Feuerwehr einen Zugang zu Objekten zu gewährleisten.

Bei Objekten mit Feuerwehrschlüsseldepot muss dies zerstörungsfrei erfolgen.

Die Verantwortung über eine ordnungsgemäße Funktion der dazu notwendigen Schließtechnik liegt beim Betreiber der Anlage.

Anstelle eines Generalschlüssels können im überwachten Depot auch zwei passive oder zwei aktive Transponder mit Generalschließung hinterlegt werden. Ersteren ist ein Vorrang einzuräumen, weil sich dadurch die Zuverlässigkeit erhöht.

Auf die digitale Schließung ist auf dem vorhandenen Feuerwehrplan, auf den Feuerwehrlaufkarten und durch ein Schild nach DIN 4066 mit der Aufschrift „Transponderschließung“ am Feuerwehrbedienfeld hinzuweisen.



Soll ein Transponder in einem Feuerwehrschrüsseldepot untergebracht werden, welcher nicht Bestandteil einer Brandmeldeanlage ist, müssen die klimatischen Bedingungen zur Funktionstüchtigkeit des Transponders gewährleistet werden.

Speziell bei der Verwendung eines Feuerwehrschrüsselrohrdepot ist auf den Platzbedarf für eine ordnungsgemäße Unterbringung zu achten.

Anm.:

Bei Schließungen in explosionsgefährdeten Betriebsstätten muss der Transponder nach den folgenden geltenden Explosionsschutz-Normen geprüft sein:

- *Richtlinie 94/9/EG*
- *DIN EN 50014 (Elektrische Betriebsmittel explosionsgefährdete Bereiche)*
- *DIN EN 50020 (Eigensicherheit „i“)*

7. Anforderungen an die Kennzeichnung der Melder

Die Beschriftung muss vom Boden aus ohne Hilfsmittel erkennbar sein. Die gleiche Beschriftung ist in den Laufkarten vorzunehmen. Die Melder sind so anzubringen, dass die textlichen und lichttechnischen Anzeigen aus der Laufrichtung der Einsatzkräfte erkennbar sind.

Bei der Montage von nicht sichtbaren automatischen Meldern (in Zwischendecken, Doppelböden) sind Parallelanzeigen zu installieren und zu kennzeichnen. In Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle muss über die Laufkarte der zugeordnete Melder eindeutig lokalisiert werden können. Die als Melderabdeckung markierten Platten (Doppelboden / Zwischendecken) müssen so gesichert sein, dass sie bei Montage- und Wartungsarbeiten nicht vertauscht werden können. Die Melder dürfen nicht an die abnehmbaren Platten montiert werden. Die zum Abheben von Bodenplatten notwendigen Heber sind an einer mit der Brandschutzdienststelle festzulegenden Stelle zu deponieren; das Gleiche betrifft das Deponieren von Werkzeugen zum Öffnen von Zwischendecken.

Am Lagerort der Werkzeuge ist ein Hinweisschild gemäß DIN 4066 anzubringen:

Nur für die Feuerwehr

8. Inbetriebnahme/Außerbetriebnahme

Unabhängig der Pflichten im Baugenehmigungsverfahren ist die zuständige Brandschutzdienststelle bei In- bzw. Außerbetriebnahme oder bei jeder Änderung / Erweiterung einer BMA zu informieren bzw. deren Zustimmung einzuholen.



Die Brandschutzdienststelle wird eine Vor-Ort-Begehung bzw. Abnahme (bei Aufschaltung) durchzuführen. Dabei müssen der

- Antragsteller / Nutzer
- Der Errichter,
- Evtl. der Wartungsvertragspartner sowie
- Der Konzessionär anwesend sein.

Die Abnahme der Brandschutzdienststelle bezieht sich nur auf die in diesen Anschlussbedingungen aufgeführten besonderen Forderungen. Die Abnahme erfolgt Stichpunktartig und ist keine Bestätigung der fachgerechten Installation der BMA.

Falls vorher noch nicht erfolgt, sind vorzulegen:

- Kopie der technischen Abnahme durch einen bauaufsichtlich anerkannten Sachverständigen,
- Nachweis der Wartung der BMA (z.B. Kopie eines Wartungsvertrages)
- Nachweis der Weiterleitung von Störmeldungen der BMA bzw. des FSD
- Nachweis der eingewiesenen Personen

Die Außerbetriebnahme bauordnungsrechtlich notwendiger Brandmeldeanlagen kann nur mit Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde erfolgen.

Ein Abnahmetermin ist mindestens 10 Arbeitstage vorher mit der Brandschutzdienststelle zu vereinbaren. Bei erheblichen Mängeln sowie bei Nichterfüllung der o.g. Forderungen kann die Inbetriebnahme der Übertragungseinrichtung verweigert werden. Die erste Abnahme sowie Wiederholungsprüfungen, die wegen Nichterfüllung dieser Anschlussbedingungen erforderlich werden, können dem Betreiber durch die Brandschutzdienststelle bei Vorliegen einer Gebührensatzung, in der jeweils gültigen Fassung, in Rechnung gestellt werden.

9. Betrieb & Fehlalarmierungen

Der Betreiber bzw. eine verantwortliche Person müssen in die Bedienung der Anlage unterwiesen sein.

Bei Alarmierung sind während der Betriebszeit die Einsatzkräfte der Feuerwehr entsprechend einzuweisen. Vom Betreiber können keine Ersatzansprüche gegenüber der Brandschutzdienststelle / Feuerwehr geltend gemacht werden, wenn die Einsatzkräfte zur



Erkundung eines Brandverdachtetes gewaltsam in verschlossene Räume eingedrungen sind, z.B. wegen mangelnder organisatorischer Voraussetzungen beim Betreiber (fehlende Einweisung der Einsatzkräfte, fehlende oder vorbeschädigte Schlüssel sowie mangelbehaftete Schlösser, mangelhafte Kennzeichnung von Räumen, nicht aktualisierte Feuerwehrpläne usw.), weitere Schäden, welche durch die Ansteuerung von Brandfallsteuerungen hervorgerufen werden, weil die Brandfallsteuerungen derart ausgeführt sind, dass sie nach Alarmrückstellung nicht selbsttätig in die ursprüngliche Lage zurückkehren (z.B. Dachkuppeln von RWA-Anlagen).

Wurde von der Brandmeldeanlage ein Alarm zur Leitstelle „Eichsfeld“ abgesetzt (angenommen Probealarmierungen im Zuge von Instandhaltungen und Eigenkontrollen bei vorheriger telefonischer Anmeldung), so ist es dem Betreiber untersagt, vor Abschluss der Ursachenermittlung durch die Feuerwehr den Alarm zurückzustellen.

Der Betreiber ist verpflichtet, unter Wahrung des Schutzzieles Fehlalarme zu vermeiden. Werden Fehlalarme durch die aufgeschaltete Brandmeldeanlage ausgelöst, kann der Betreiber nach § 48 Abs. 1 Ziffer 1 ThürBKG zum Kostenersatz gegenüber dem Aufgabenträger verpflichtet werden. Die Höhe der zu ersetzenden Kosten richtet sich nach den Gebührensatzungen in der jeweils gültigen Fassung.

10. Weitere Bedingungen / Wartung und Instandhaltung

Eine Abschaltung der Übertragungseinrichtung auf Grund von Wartungsarbeiten, Störungen o.ä. ist nachweislich über die Leitstelle „Eichsfeld“ zu veranlassen:

Telefax: **03606 - 614400**

Revisionsalarme sind nur in Abstimmung mit der Leitstelle „Eichsfeld“ zulässig.

Telefon: **03606 508953** und **03606 19222**

Die vorgeschriebenen Wartungen und Inspektionen bzw. Ereignisse der BMA sind fortlaufend in einem Betriebsbuch durch berechnigte und eingewiesene Personen zu dokumentieren. Das Betriebsbuch ist jederzeit einsehbar an der BMZ zu hinterlegen.

Bei schweren brandschutztechnischen Mängeln behält sich die Brandschutzdienststelle das Recht vor, das Bauordnungsamt zu informieren bzw. die Aufschaltung über die ÜE zur Leitstelle zu widerrufen und die BMA von der ÜE zu trennen.



11. Inkrafttreten

Diese Anschlussbedingungen von BMA auf die Leitstelle „Eichsfeld“ treten ab dem **01.02.2012** in Kraft. Die bisherigen Aufschaltbedingungen, die im Internet des Landkreises Eichsfeld aufgeführt sind, treten außer Kraft.



Anlage 1, **Konzept der BMA nach Abschnitt 5 DIN 14675** i.j.g.F

(Dieses Konzept befreit den Betreiber / Planer und den Errichter nicht von weiteren und notwendigen bauordnungsrechtlichen sowie Gebäude- und anlagentechnischen Planungsgrundsätzen)

Brandschutzdienststelle: Landkreis Eichsfeld, 63.3-Bauaufsichtsamt, vorbeugender Brandschutz

AZ:

Bauvorhaben:

AZ:

Bauherr:

Auftraggeber:

Fachfirma
Konzepterstellung
nach 5.7

Fachfirma
Planung und
Projektierung nach 6

Projekt-Nr. nach 5 / 6

_____ / _____

Ausfertigungsdatum nach 5 / 6

_____ / _____

Objekt/Eigentümer
Name, Adresse, Telefon

Objekt/Betreiber
Name, Adresse, Telefon

Verantwortlicher



Errichter

Name, Adresse, Telefon

(Kopie der Zertifizierung als Anlage)

Errichtung einer neuen BMA Antrag zur Aufschaltung gestellt Ja / nein

Erweiterung oder Änderung einer bestehenden BMA

Notwendige Unterlagen (als Anlage beifügen)

- Alarmorganisation nach 5.5 DIN 14675, 6.1.2 VDE 0833-2 (VDE 0833 Teil 2) 2004-02
- Änderung der Alarmorganisation nach 5.5 DIN 14675, 6.1.2 VDE 0833-2 (VDE 0833 Teil 2) 2004-02
- Sicherungskonzept nach 2.16 DIN VDE 0833-1 (VDE 0833 Teil 1) 2003-05

1. Rechtgrundlagen der Brandmeldeanlage

Gesetzliche Forderung aufgrund des § 14 Abs. 1 Nr. 4 ThürBKG (geschützte Verbindung zur zuständigen Leitstelle)

GMA nach Arbeitsstättenrecht (§ 10 ArbSchG, § 3 Abs. 1 und 4 ArbStättV i.V.m. BGV A 1, GUV-V A 1)

Gesetzliche Forderung aufgrund der ThürBO bzw. einer Sonderbauverordnung *: _____

Brandschutzkonzept (§ 63 d, Abs. 3 ThürBO i.V.m. vfdb 01/01:2000-05)

Auflage der Baugenehmigungsbehörde mit / ohne Brandschutzkonzept)

Eigeninitiative des Betreibers (z.B. Forderung der Versicherung)

* Diese Mindestanforderungen schließen die Notwendigkeit der Abstimmung und Abnahme durch die Brandschutzdienststelle und die mangelfreie Abnahme der Anlage durch einen bauaufsichtlich anerkannten Sachverständigen ein.

2. Technische und planerische Grundlagen der Brandmeldeanlage

Der verantwortliche Planer / Errichter bestätigt, dass die Anlage folgenden Regeln entspricht:

- Anschlussbedingungen für Aufschaltung von Brandmeldeanlagen an die konzessionierte Empfangszentrale der Leitstelle – Eichsfeld – (i.d.j.g. Fassung)
- DIN 14675 Brandmeldeanlagen – Aufbau und Betrieb
- DIN VDE 0833-1 (VDE 0833 Teil 1) – Gefahrenmeldeanlagen: Allgemeine Festlegungen
- DIN VDE 0833-2 (VDE 0833 Teil 2) – Gefahrenmeldeanlagen: Brandmeldeanlagen (insbesondere Nr. 6.1.2 und 6.3.3 Alarmorganisation und Internalarm i.V.m. Nr. 2.16 DIN 0833-1 (VDE 0833 Teil 1) Sicherungskonzept)
- DIN EN 60849 (VDE 0828 Teil 1) Elektroakustische Notfallwarnsysteme, E DIN VDE 0833-4 (VDE 0833 Teil 4) - Gefahrenmeldeanlagen: Festlegungen für Anlagen zur Sprachalarmierung im Brandfall
- DIN EN 54 – Brandmeldeanlagen (Technische Bauteile), DIN 14678 – Anwendung in explosionsgefährdeten Betriebsstätten (Feuermelder) K,
- DIN EN 981, DIN EN 842, DIN ISO EN 7731, Nr. 2 und 3.3 DIN 33404-3, DIN EN 60849 (VDE 0828 Teil 1), DIN EN 1838, DIN EN 50136 (VDE 0830) – Alarmübertragungsanlagen,
- DIN V 14011 – Begriffe im Feuerwehrewesen, insbesondere 3.7 Fernmeldewesen
- DIN 14663 Feuerwehrewesen: - Feuerwehr-Gebäudefunkbedienfeld (gesondert abzustimmen)
- Brandschutzkonzept / Baugenehmigung mit geforderten Überwachungsumfang einschließlich der Nebenbestimmungen z.B. Ansteuerung von technischen Einrichtungen

Darüber hinausgehende Anforderungen z.B. seitens der Versicherung (VdS 2095) bleiben unberührt.

Eine Kopie der Zertifizierung des Planer/Errichter und des jeweiligen Betriebes sind zu übergeben. Eventuelle Abweichungen mit gleichen Anforderungen sind gesondert zu dokumentieren.

2.1 Sicherungsbereiche und Überwachungsumfang (Anhang G – DIN 14675)

- Kategorie 1: Vollschutz (flächendeckend)*
- Kategorie 2: Teilschutz
- Kategorie 3: Schutz der Flucht- und Rettungswege
-

* Bei Personengefährdung sind alle Räume, in denen sich gebäudefremde Personen oder Personen, die auf fremde Hilfe angewiesen sind, dauernd oder zeitweise aufhalten, sowie angrenzende Räume in die Überwachung einzubeziehen (DIN VDE 0833-2, VDE 0833 Teil 2 Pkt. 6.1.3)



Kategorie 4: Einrichtungsschutz

Überwachungsbereiche
Bei Kategorie 2 – 4 bzw.

Ausnahme bei Kat. 1:

Installationsschächte

Zwischendecken

Hohlraumböden

Keine

2.2 Maßnahmen zur Vermeidung von Falschalarmen

Betriebsart QM* nach DIN 0833-2 – 6.4.2.1

*Die Betriebsart QM ist nach Ziffer 3 der Anschlussbedingungen nicht zulässig und darf nur bei bestehenden Anlagen weiterhin verwendet werden. In Bereichen mit Publikumsverkehr oder produktionsbedingten Belastungen oder bei einer erhöhten Anzahl von Täuschungsalarmen kann die Brandschutzdienststelle Nachbesserungen auch im Bestand anordnen.

Betriebsart TM nach DIN 0833-2 – 6.4.2.2

Zweimelderabhängigkeit

Zweigruppenabhängigkeit

Vergleich von Brandkenngrößenmustern

Einsatz von Mehrfachsensormeldern

Alarmzwichenspeicherung

Betriebsart PM nach DIN 0833-2- 6.4.2.3

(30 s Quittierung / 3 min Erkundung)

Betriebsmodus (z.B. TM), Umschaltung, Verantwortlichkeit, Dokumentation

kontinuierlich

Tag _____

Nacht _____

Wochenende _____

3. Art und Anordnung der Brandmelder

Bereiche

Optische Rauchmelder

Thermische Melder

Ionisationsmelder

Mehrkriterienmelder

Lichtstrahlrauchmelder

Rauchansaugsysteme

Druckknopfmelder

Meldereinzelerkennung

*Auf der Grundlage der DIN 14623 muss die Melder kennzeichnung von Standebene aus mühelos lesbar sein und ggf. größer als dort angegeben ausgeführt sein

—

—



- BUS-System Verästlungssystem Lichte Raumhöhe*: _____ m
- Funktionserhalt des Leitungsnetzes und der BMA _____

4. Alarmarten nach Alarmorganisation

- Lauter Alarm Stiller Alarm Externalarm (z.B. Warnung der Bevölkerung)
- Voralarm bei 2-Melderabhängigkeit _____
- Fernalarm: Leitstelle Eichsfeld _____
- Andere _____
- Hupen / Sirenen Sprachmodul ELA-Anlage
- Optische Signalgeber Alarmanzeige Pfortner Personenrufanlage
- Sonstige
- Räumungsanweisung
- Brandschutzbeauftragter
- Selbsthilfekräfte
- _____

5. Brandmelderzentrale und Bedieneinrichtungen (mit VDS Zulassung)

Typ: _____

Standort: _____

- | | | | |
|---|--------------------------------|--------------------------------|-----------|
| <input type="checkbox"/> FSD 1 | <input type="checkbox"/> FSD 2 | <input type="checkbox"/> FSD 3 | Standort: |
| <input type="checkbox"/> FSE (FSE mit Reedkontakt, F-Schließung, Vandalismusschutz) | | | Standort: |
| <input type="checkbox"/> FIBS | <input type="checkbox"/> FBF | <input type="checkbox"/> FAT | Standort: |
| <input type="checkbox"/> Gelbe Blitzleuchte | | | Standort: |
| <input type="checkbox"/> Feuerwehrlaufkarten nach DIN 14675* | | | Standort: |
| <input type="checkbox"/> Feuerwehrplan nach DIN 14095* | | | Standort: |
| <input type="checkbox"/> Gebädefunkbedienfeld nach DIN 14663 | | | Standort: |

*Der Feuerwehrplan und die Laufkarten sind mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen und von ihr genehmigen zu lassen. Die dazu notwendigen Unterlagen sind am Tag der amtlichen Aufschaltung im FIBS durch die Feuerwehr deponiert.

Zufahrt auf das Gelände:

Gebäudezugang:

Besonderheiten:



Automatische Weiterleitung von Störungs- und Sabotagemeldungen an eine ständig besetzte Stelle
mittels _____ an



6. Ansteuerung von Brandschutzeinrichtungen

Automatisch durch die BMA angesteuerte Brandschutzeinrichtungen müssen im Regelfall durch die Feuerwehr übersteuert bzw. abgeschaltet werden können.

- | | | |
|--|---|---|
| <input type="checkbox"/> Feuerschutztüren / -tore | <input type="checkbox"/> Feuerschutzklappen | <input type="checkbox"/> Zufahrtstore |
| <input type="checkbox"/> RWA | <input type="checkbox"/> Rauchschürzen | <input type="checkbox"/> Zuluftöffnungen |
| <input type="checkbox"/> Klima- u. Lüftungsanlagen | <input type="checkbox"/> Aufzugssteuerung | <input type="checkbox"/> Betriebseinrichtungen |
| <input type="checkbox"/> Alarmierungseinrichtungen | <input type="checkbox"/> Notausgangsverriegelungen | <input type="checkbox"/> Fluchtweglenkung |
| <input type="checkbox"/> Löschanlagen | <input type="checkbox"/> Sicherheitsbeleuchtung | <input type="checkbox"/> Löschwasserrückhaltung |
| <input type="checkbox"/> Einbruchmeldeanlagen | <input type="checkbox"/> CO ₂ Löschanlagen | <input type="checkbox"/> Sprinkleranlage |

7. Sonstige Bemerkungen / Anlagen

(Der Inhalt des Konzeptes zur BMA ist in diesem Umfang nicht abschließend und kann entsprechend der Nutzung bzw. Besonderheiten ergänzt werden)

Der Betreiber erkennt die Anschlussbedingungen für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen an die konzessionierte Empfangszentrale in der Leitstelle – EICHSFELD- (Fassung 4-2009) an. Er ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Brandmeldeanlage, insbesondere die organisatorischen Maßnahmen zur Vermeidung von Falschalarmen, die interne Alarmorganisation sowie der Räumung des Gebäudes durch das akustische Notsignal bzw. für die Räumung und sofortigem Verlassen des Gefahrenbereiches im Alarmfall verantwortlich (vgl. §§ 38, 39 und 42 ThürBKG i.V.m. § 50 Abs. 1 Nr. 6, 9 und 10 sowie Abs. 2).

Der Fachplaner bestätigt, dass er die Anforderungen des Brandschutzkonzeptes umgesetzt hat und die Anlage der DIN 14675 in Verbindung mit DIN VDE 0833 und DIN EN 54 sowie den Anschlussbedingungen entspricht. Die Projektierung wurde mit der Brandschutzdienststelle abgestimmt und durch den Objektplaner (§ 50 Abs. 1, Nr. 5 ThürBKG) entsprechend der Nutzung bestätigt. Zusätzliche Anforderungen des Sachversicherers sind möglich. Der Einbau eines FSD sowie eines FSE bedeutet eine Veränderung der Einbruchgefahr und ist dem Versicherer anzuzeigen.

Datum:

Datum:

Datum:

Unterschrift Fachplaner
Brandschutzdienststelle

Unterschrift Betreiber

Unterschrift

Name:

Name:

Name: